

**Diözesanordnung  
des  
BDKJ Diözesanverbandes  
Osnabrück**

**Stand: 2015**

### Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch die Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

# 1. Abschnitt: Name, Sitz und Mitgliedschaft

## § 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Der Diözesanverband des BDKJ führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Osnabrück“, kurz „BDKJ Diözesanverband Osnabrück“, im folgenden „Diözesanverband“ genannt.
- (2) Der Sitz des Diözesanverbandes ist Osnabrück.
- (3) Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und der Regionalverbände des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Diözese Osnabrück.
- (4) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Osnabrück ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Osnabrück.

## § 2 Mitgliedsverbände

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbstständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. <sup>2</sup>In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. <sup>2</sup>Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

## § 3 Regionalverbände

<sup>1</sup>Der Regionalverband ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen in der Region. <sup>2</sup>Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

## § 4 Jugendorganisationen

<sup>1</sup>Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. <sup>2</sup>Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
  1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
  2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
  3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
  5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

## Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Osnabrück

- (2) Der Status als Mitgliedsverband in der Diözese setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
  1. Erfüllung der in § 2 genannten Voraussetzungen,
  2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
  4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
  5. in der Diözese die Tätigkeit in wenigstens zwei Regionen und mindestens 200 Mitglieder und
  6. Entrichtung des festgesetzten Bundesbeitrages für jedes Mitglied.
- (3) Der Status als Mitgliedsverband in der Region setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und in Absatz 2, Nr. 1 – 4 und Nr. 6 genannten Bedingungen ferner eine Mindestmitgliederzahl von 25 voraus.
- (4) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
  1. Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen,
  2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
  3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist und
  4. Entrichtung des festgelegten pauschalen Beitrages.
- (5) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

## § 6 Aufnahme

- (1) <sup>1</sup>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. <sup>2</sup>Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (3) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- (6) <sup>1</sup>Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. <sup>2</sup>Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. <sup>3</sup>Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

## Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Osnabrück

- (7) Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
  1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
  2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
  3. Katholische junge Gemeinde (KjG),
  4. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
  5. Katholische Studierende Jugend (KSJ) und die
  6. Kolpingjugend.
- (8) <sup>1</sup>Die DJK Sportjugend und die Malteser Jugend gelten als Mitgliedsverband in der Diözese. <sup>2</sup>Sie haben in allen Gliederungen des Diözesanverbandes beratende Stimme.
- (9) Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.
- (10) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

### § 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.
- (2) <sup>1</sup>Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. <sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. <sup>3</sup>Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) <sup>1</sup>Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt. <sup>2</sup>Für die aktive Teilnahme an der Diözesanversammlung oder der jeweiligen Regionalversammlung muss die Erklärung mindestens vier Wochen vorher beim jeweiligen BDKJ Vorstand eingegangen sein.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

### § 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
  2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
  3. Ausschluss.
- (2) <sup>1</sup>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten Beschluss fassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
  1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
  2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
  3. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
  4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Mitgliedsverband in der Diözese wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. <sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

## Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Osnabrück

- (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in der Region.

## 2. Abschnitt: Der BDKJ in der Diözese

### § 9 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. die Diözesanversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
4. die Diözesankonferenz der Regionalverbände und
5. der Diözesanvorstand.

### § 10 Diözesanversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Diözesanverbandes. <sup>2</sup>Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. <sup>3</sup>Dazu gehören:
  1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, die die Bundesordnung ergänzt,
  2. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
  3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben und Richtlinien,
  4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
  5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
  6. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Diözesanvorstandes,
  7. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
  8. die Wahl eines Wahlausschusses,
  9. die Wahl eines Sitzungsausschusses,
  10. die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
  11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
  12. die Antragstellung an die Hauptversammlung des BDKJ und die Vorbereitung von Anträgen an den Katholikenrat,
  13. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
  14. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes und
  15. die Beratung und Beschlussfassung über die monatliche Aufwandsentschädigung, die die Mitglieder des Diözesanvorstands für ihre Tätigkeit erhalten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
  1. Die Diözesanleitungen bzw. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände mit 20 Stimmen. Jeder Mitgliedsverband erhält mindestens eine Stimme, höchstens sechs. Über die Stimmverteilung entscheidet die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
  2. Die Regionalverbände bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter mit 20 Stimmen. Jeder Regionalverband erhält mindestens eine Stimme, höchstens sechs Stimmen. Über die Stimmverteilung entscheidet die Diözesankonferenz der Regionalverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
  3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

## Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Osnabrück

- (3) <sup>1</sup>Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände,
  2. die übrigen gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Regionalverbände,
  3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter je Jugendorganisation,
  4. der Bundesvorstand des BDKJ,
  5. die Vorsitzenden der Sachausschüsse,
  6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Katholikenrates,
  7. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
  8. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und der Malteser Jugend und
  9. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ.
- <sup>2</sup>Die Diözesanversammlung kann die Zulassung weiterer beratender Mitglieder beschließen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes Osnabrück ist die Diözesanversammlung sechs Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <sup>2</sup>Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- <sup>3</sup>Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes.
- (5) Für die Diözesanversammlung gilt folgendes Verfahren:
1. Stimmberechtigte und beratende Mitglieder können sich vertreten lassen.
  2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
  3. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich.
  4. Die Diözesanversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
  5. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

## § 11 Hauptausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss ist das beschließende Organ des Diözesanverbandes Osnabrück zwischen den Diözesanversammlungen. <sup>2</sup>Er ist an die Beschlüsse der Diözesanversammlung gebunden. <sup>3</sup>Er berät und unterstützt die Tätigkeit des Diözesanvorstandes und kontrolliert dessen Arbeit.
- (2) Die Diözesanversammlung kann Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Vorbereitung der Diözesanversammlung,
  2. Beschlussfassung über die Festsetzung des Diözesanbeitrages von nicht auf Bundesebene aktiven Mitgliedsverbänden und
  3. der Hauptausschuss ist das Schlichtungsorgan bei Konflikten zwischen dem Diözesanvorstand, Regionalverbänden oder Mitgliedsverbänden und kann von diesen angerufen werden.
- (4) Ausgenommen von der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss sind:
1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,
  2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen auf Diözesanebene,
  3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
  4. die Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses,
  5. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
  6. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
  7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
  8. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,

## Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Osnabrück

9. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Diözesanvorstandes und
  10. die Auflösung des Diözesanverbandes.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind:
1. sechs auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsverbände,
  2. sechs auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder aus den Reihen der Regionalverbände und
  3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (6) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind:
1. die pädagogische Leitung,
  2. die Verwaltungsleitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbandes Osnabrück und
  3. die Referentinnen und Referenten des Diözesanverbandes,
  4. nicht im Hauptausschuss vertretene Mitglieds- oder Regionalverbände können an den Sitzungen als beratende Mitglieder teilnehmen und
  5. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Jugendorganisationen.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss ist persönlich. <sup>2</sup>Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- (8) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss tagt wenigstens viermal im Jahr in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Diözesanvorstand gefordert wird. <sup>3</sup>Der Hauptausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet.

## § 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

- (1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. <sup>2</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.
- (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind:
1. je ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände und
  2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- <sup>2</sup>Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstandes sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und der Malteser Jugend. <sup>3</sup>Beratende Mitglieder sind auch je ein Vertreter der Jugendorganisationen.
- (3) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt wenigstens viermal im Jahr. <sup>3</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist ferner einzuberufen, wenn es von einem Viertel der Mitgliedsverbände verlangt oder vom Diözesanvorstand gefordert wird.

## § 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände

- (1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Regionalverbände dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionalverbände untereinander betreffen. <sup>2</sup>Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind:
1. je ein gewählter Vertreter der Regionalverbände und
  2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- <sup>2</sup>Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind die übrigen Vertreter der Regionalverbände und die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes.



## Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Osnabrück

- (3) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Regionalverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt wenigstens einmal im Jahr. <sup>3</sup>Die Diözesankonferenz der Regionalverbände ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Regionalverbände oder vom Diözesanvorstand verlangt wird.

### § 14 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
  2. die Zusammenarbeit mit den Mitglieds- und Regionalverbänden und den Jugendorganisationen sowie den BDKJ-Landesstellen,
  3. die Förderung der Kooperation zwischen den Mitgliedsverbänden,
  4. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
  5. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes auf der Diözesanversammlung,
  6. die Information über die Arbeit an den BDKJ-Bundesvorstand,
  7. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung, des Hauptausschusses und ggf. die Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und der Diözesankonferenz der Regionalverbände,
  8. die Leitung der BDKJ-Diözesanstelle,
  9. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
  10. die Mitarbeit und die Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband, im Katholikerrat, in anderen Gremien des Bistums, sowie in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ und
  11. die Vertretung der Interessen des Diözesanverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft.
- (3) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung des Diözesanverbandes gewählt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>4</sup>Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung werden im Einvernehmen mit dem Bischof von Osnabrück in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen. <sup>2</sup>Die Beauftragung des gewählten Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof von Osnabrück.
- (5) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:
1. die pädagogische Leitung,
  2. die Verwaltungsleitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbandes Osnabrück und
  3. die Referentinnen und Referenten des Diözesanverbandes.

## 3. Abschnitt: Der BDKJ in der Region

### § 15 Begriffsbestimmung

<sup>1</sup>Der Diözesanverband gliedert sich in Regionen, die sich nach den Dekanatsgrenzen richten. <sup>2</sup>Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

### § 16 Name

Der BDKJ führt in der Region den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Regionalverband

NN.“.

## § 17 Organe

Die Organe des Regionalverbandes sind:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

## § 18 Regionalversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Regionalverbandes des BDKJ.  
<sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören:
1. die Beschlussfassung über die Satzung des Regionalverbandes des BDKJ, die die Bundesordnung und die Diözesanordnung ergänzt,
  2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Regionalverbandes,
  3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
  4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
  5. die Wahl des Regionalvorstandes,
  6. die Beschlussfassung über dessen Rechenschaftsbericht,
  7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
  8. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
  9. die Vorbereitung von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte,
  10. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik und
  11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ.
- (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:
1. mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Mitgliedsverbände,
  2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Jugendorganisationen und
  3. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.
- <sup>2</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände darf 67 v. H. nicht unterschreiten.  
<sup>3</sup>Näheres regelt die Regionalordnung des jeweiligen BDKJ Regionalverbandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind wenigstens:
1. die beratenden Mitglieder des Regionalvorstandes, die in der Regionalordnung vorgesehen sind,
  2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,
  3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK-Sportjugend und der Malteser Jugend,
  4. die Referentinnen und Referenten des BDKJ in der Region und
  5. der Diözesanvorstand des BDKJ.
- (4) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. <sup>2</sup>Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ ist die Regionalversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzu-berufen. <sup>3</sup>Die Regionalordnung und deren Änderung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

## § 19 Regionalvorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders in Jugendring und Jugendhilfeausschuss,
  2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Regionalversammlung beschlossen wurden,
  3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
  4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bund,
  5. die Vertretung in der Diözesanversammlung,
  6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Region,
  7. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
  8. die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte und
  9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene.
- <sup>3</sup>Näheres regelt die Regionalordnung.
- (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigt im Regionalvorstand sind wenigstens zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistliche Verbandsleitung des Regionalverbandes gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr. <sup>4</sup>Die Regionalordnung kann eine längere Amtszeit festlegen. <sup>5</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>6</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung sind mindestens vier Wochen vor der Wahl dem Bischof von Osnabrück mitzuteilen. <sup>7</sup>Im Einvernehmen mit ihm oder seinem Beauftragten erfolgt die Kandidatur und eine Beauftragung zur Wahrnehmung des Amtes.

## § 20 Regionalstelle

In der Region ist eine Regionalstelle des BDKJ anzustreben.

## 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 21 Abstimmungsregeln

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. <sup>3</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. <sup>2</sup>Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.

## § 22 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Diözesanverband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht des Bischofs von Osnabrück.
- (2) Der Diözesanverband legt dem Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück jährlich den Haushaltsplan nebst Stellenplan sowie die für das abgelaufene Jahr erstellte Jahresrechnung nebst Stellungnahme der Rechnungsprüfer vor.
- (3) <sup>1</sup>Der Diözesanvorstand hat dem Bischöflichen Generalvikariat nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. <sup>2</sup>Das Bischöfliche Generalvikariat kann weitere Auskünfte verlangen.

## § 23 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes wird von mindestens zwei volljährigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes wahrgenommen, von denen mindestens eines stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes sein muss.

## § 24 Gemeinnützigkeit

<sup>1</sup>Der BDKJ, Diözesanverband Osnabrück, mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

<sup>2</sup>Zweck des BDKJ, Diözesanverband Osnabrück, ist die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben in der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendhilfe. <sup>3</sup>Der Satzungszweck wird insbesondere durch jugendpflegerische Maßnahmen in Projekt- und Seminarform, Freizeitveranstaltungen und Jugendgruppenarbeit verwirklicht, die Bildung und Erziehung junger Menschen fördern.

<sup>4</sup>Der BDKJ, Diözesanverband Osnabrück, ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BDKJ, Diözesanverband Osnabrück, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

<sup>5</sup>Die satzungsmäßigen Zwecke sind auch dadurch gegeben, dass Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen Körperschaft beschafft und an diese weitergegeben werden.

<sup>6</sup>Die Mitglieder erhalten nur insoweit Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes, wie diese dem Zweck der Gemeinnützigkeit und der Satzung entsprechen. <sup>7</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ, Diözesanverband Osnabrück, fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>8</sup>Auf Beschluss der Diözesanversammlung können die Mitglieder des Vorstands eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. <sup>9</sup>Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch (Anteilanspruch) am Vermögen des BDKJ, Diözesanverband Osnabrück.

<sup>10</sup>Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Erledigung etwaiger Schulden an den bischöflichen Stuhl zu Osnabrück, der es 20 Jahre treuhänderisch verwaltet und, sofern der BDKJ, Diözesanverband Osnabrück, innerhalb dieser Zeit wiederbegründet wird und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist, an den BDKJ, Diözesanverband Osnabrück, zurückgibt.

<sup>11</sup>Kommt es innerhalb dieser Zeit zu keiner Neubegründung des BDKJ, Diözesanverband Osnabrück, oder erfüllt dieser im Falle seiner Wiederbegründung nicht die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung, so fällt das Vermögen endgültig an den Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet. <sup>12</sup>Dies gilt auch, wenn der BDKJ, Diözesanverband Osnabrück, ohne formalen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Diözesanversammlung am 06.10.2007 und der Genehmigung durch den Bischof von Osnabrück vom 10.10.2007 und nach erteilter Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom 30.01.2008 in Kraft. Mit Beschluss der Diözesanversammlung am 05.10.2008 wurden die Hinweise des BDKJ-Bundesvorstandes vom 30.01.2008 berücksichtigt. Die Änderung der Diözesanordnung vom 05.10.2008 tritt nach der Zustimmung des Bischofs von Osnabrück vom 10.11.2008 und der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom 15.12.2008 in Kraft. Die Änderung der Diözesanordnung vom 04.10.2009 tritt nach der Zustimmung des Bischofs von Osnabrück vom 29.03.2010 und der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom 12.04.2010 in Kraft. Die Änderung der Diözesanordnung vom 28.09.2013 tritt nach der Zustimmung des Bischofs von Osnabrück vom 10.10.2013 und der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom 04.02.2014 in Kraft. Die Änderung der Diözesanordnung vom 12.10.2014 tritt nach der Zustimmung des Bischofs von Osnabrück vom 27.01.2015 und der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom 16.12.2014 in Kraft. Die Änderung der Diözesanordnung vom 11.10.2015 tritt nach der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom 16.02.2016 und der Zustimmung des Bischofs von Osnabrück vom 25.10.2016 in Kraft.